

denen nicht seyn zu wieder gewesen/man hätte es sonst nicht uffkommen / oder doch nicht unangefochten gelassen. Daher Antiquior. in l. 19. §. 7. in f. ff. de capt. & postl. rev. wohl charior, potior, ie länger ie lieber heissen mag/die alten sind gut zubehalten.

XXII. Ob nicht die bey denen Römern gewöhnliche Votirungs-Formul ANTIQVO: laßt uns bey der alten Weise/ oder wie ins gemein geredet wird/bey den alten Vöchern bleiben! dahin auch geziellet habe? stellet man dahin. Denn eben dadurch/das das eine abgethan/oder veraltet wird/(wie esliche wollen/das Legem antiquari so viel als consenescere, diu haud durare, nicht empor/ sondern wieder abkommen heiße /) kombt das alte wieder uf/ und bleibt bey voriger Weise. Wollen uns demnach innsuchen nach dem/wodurch der Buch-Handel von einigen Alterthum könne gerühmet werden. In Käyserl. Rechten nun wird dasjenige alt genug gerechnet/was die jedesmahl lebende Welt nicht überdencken kan/dessen Ursprungs keiner sich kan erinnern. Zwar müste wohl eine recht alte Geschicht seyn/davon man keine Nachricht finden könnte. Hat doch Moyses von der Welt Schöpfung und aller Ding Anfang geschrieben. Aber / ein anders sind geschriebne Bücher/ein anders lebendige Zeigen/und kan kommen / das diese sich nicht bis an hundert Jahr mit ihrem Wissen erstreckten.

XXIII. Mit so einem jungen Alterthum ist uns vor dießmal nicht gedienet/der Buch-Handel steigt höher / sollte er auch nur von oder mit der Druckerey erst seinen Anfang genommen haben/wird auch so fern als gerichtlich bekant und gestanden angenommen/
daß